

Satzung

über die

Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege

der Gemeinde ~~Stadt~~ **Quirnheim**

vom **18. Okt. 1973**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz, Teil A) in der Fassung vom 25. September 1964 (GVBl. S. 145, BS 2020-1) wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die in der zu dieser Satzung gehörenden Anlage unter Angabe der Anfangs- und Endpunkte aufgeführten, in der Verwaltung der Gemeinde stehenden nicht öffentlich-rechtlichen Feld- und Waldwege.

(2) Die Gemeindeverwaltung stellt den Verlauf der Wege in einer Karte dar, in die interessierten Personen Einsicht zu gewähren ist.

§ 2

Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper und
3. der Bewuchs.

§ 3

Bereitstellung

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4

Zweckbestimmung

(1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Im übrigen ist die Benutzung als Fußweg zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

(2) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung zulässig. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.

§ 5
Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen und bei Frostschäden und bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand des Weges, kann die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise durch den Bürgermeister ^{oder} durch Beschluß des Wegeausschusses *) – beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

§ 6
Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

- (1) Es ist unzulässig,
1. die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere auf Grund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
 2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, daß Wege beschädigt werden,
 3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben,
 4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
 5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, daß andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
 6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuliefern, durch die der Wegkörper beschädigt werden kann,
 7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
 8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
 9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.
- (2) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebenden Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 7
Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. ~~Die Gemeindeverwaltung kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.~~
- (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die auf Grund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

§ 8
Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, daß durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen- oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind vom Eigentümer zu beseitigen.

Achtung! Beilegung der §§ 9 und 10 über Geldbuße und Zwangsmaßnahmen

~~Diese beiden §§ werden zu einem neuen § 9 zusammengefaßt. Der § 10 entfällt. Der § 9 erhält folgende Fassung:~~

§ 9
Geldbuße und Zwangsmittel

- (1) Wer gegen die §§ 4, 5, 6, 7 Abs. 2 und § 8 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung (Selbsterwaltungsge-
setz Rheinland-Platz – Teil A). Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein fahrlässiger Verstoß gegen ein Ge- oder Verbot dieser Satzung verfolgt. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,- DM geahndet werden.
- (2) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Platz.

Die Vor-
lung. Das

ichtet sich

Einlage zum DGV-Vordruck R 660/7321

10
§ 11 X
Beiträge und Gebühren

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege, sowie Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzungen werden auf Grund einer besonderen Satzung erhoben.

11
§ 12 X

Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

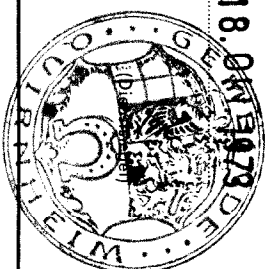
Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

12
§ 12 X

Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt am 1. Jan. 1973 in Kraft.

Quirnheim, den 18. Okt. 1973
(Ort, Datum)



(Unterschrift des Bewirtschafters)

[Handwritten signature]

Hinweis auf Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 7 DVO zu § 25 DO 1):

Die Aushangfrist auf Grund der Bekanntmachungssatzung läuft für diese Satzung vom
0.00 Uhr bis einschl. 24.00 Uhr.

*) Nach § 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung bis 1000 DM.
j) Mit zu veröffentlichten (Aushang)

*) Nichtzutreffendes streichen

Verwaltungsinterne Vermerke *)

1. Diese Satzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates – des Stadtrates – am
beschlossen.

2. Diese Satzung wurde am dem Landratsamt – der Bezirksregierung –
gemäß § 24 Abs. 3 GO vorgelegt.

Die Aufsichtsbehörde hat – durch Schreiben vom – bis zum
(nach Ablauf von drei Wochen) – keine Bedenken wegen Rechtsverletzung geäußert.

3. Die Satzung wurde am durch den Bürgermeister unterschrieben (ausgefertigt). Das
gleiche Datum ist in den Kopf der Satzung einzusetzen.

4. a) Diese Satzung wurde am in
öffentlich bekanntgemacht (z. B. Tageszeitung, Mitteilungsblatt, Amtsblatt)

b) Diese Satzung wurde in der Zeit vom bis
durch öffentlich bekanntgemacht.
(z. B. Aushang, Offenlegung)

Auf die öffentliche Bekanntmachung wurde am durch
hingewiesen. (z. B. Aushang, Ausrufen, Tageszeitung)

Als Bekanntmachungstag gilt der



[Handwritten signature]

(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

(Bürgermeister)

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und
 -Waldwege vom

Wege-Nr.	Anfangs- und Endpunkte	Sonstige Angaben
Plan-Nr. 144	Kirschgarten	zu 0,2092 ha Wirtschaftsweg
" "	145 Auf den Strünken	zu 0,3438 ha "
" "	146 Auf den Strünken	zu 0,3539 ha "
" "	170 Kirchgarten	zu 0,1461 ha "
" "	173 An der Leimenkaut	zu 0,1061 ha "
" "	175 An der Leimenkaut	zu 0,0023 ha "
" "	181 Talweg	zu 0,1219 ha zugl. öffentl. Weg
" "	182 Talweg	zu 0,4467 ha Wirtschaftsweg
" "	184 Am Lochweg	zu 0,1914 ha "
" "	185 Am Lochweg	zu 0,0838 ha "
" "	201 An der Kohlstraße	zu 0,2697 ha "
" "	213 An der Kohlstraße	zu 0,1175 ha "
" "	224 Kloettstein	zu 0,1487 ha "
" "	246 Kloettstein	zu 0,0193 ha "
" "	247 Kloettstein	zu 0,1739 ha "
" "	248 Kloettstein	zu 0,1116 ha "
" "	250 Am Bockenheimer Weg	zu 0,0091 ha "
" "	267 Am Buchenwäldchen	zu 0,2778 ha "
" "	268 " "	zu 0,0889 ha "
" "	286 " "	zu 0,3491 ha "
" "	287 " "	zu 0,5276 ha "
" "	289 Kleine Wust	zu 0,0435 ha "
" "	297 " "	zu 0,1185 ha "
" "	299 Ober dem Dorf	zu 0,0470 ha "
" "	301 Ober dem Dorf	zu 0,0786 ha "
" "	313 Langgewann	zu 0,2425 ha "
" "	331 Auf dem Berg	zu 0,1388 ha "
" "	341 " " "	zu 0,1504 ha "
" "	344 " " "	zu 0,5409 ha zugl. öffentl. Weg
" "	346 Fuchsenäcker	zu 0,0830 ha Wirtschaftsweg
" "	352 Fuchsenäcker	zu 0,1504 ha "
" "	353 Fuchsenäcker	zu 0,2901 ha "
" "	356/2 Fuchsenäcker	zu 0,0371 ha "
" "	367 Fuchsenäcker	zu 0,0080 ha "

Anlage zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- ~~w~~ ~~st~~ ~~z~~ ~~u~~ ~~n~~ ~~d~~ ~~e~~ ~~r~~ ~~W~~ ~~e~~ ~~d~~ ~~e~~ ~~r~~ ~~v~~ ~~o~~ ~~m~~

Wege-Nr.	Anfangs- und Endpunkte	Sonstige Angaben
----------	------------------------	------------------

Plan-Nr.	In der Mulde	zu o,1649 ha	Wirtschaftsw
"	375	In der Mulde	zu o,1649 ha Wirtschaftsw
"	376	Asselheimer Weg	zu o,2431 ha "
"	377	Asselheimer Weg	zu o,2360 ha zugl.öffentl
"	380	Am Asselheimer Weg	zu o,1334 ha Wirtschaftsw
"	397	Der Berg (Vordere Gewann)	zu o,1342 ha "
"	401	" "	zu o,1352 ha "
"	402	Der Berg (Hintere Gewann)	zu o,3890 ha "
"	406	" "	zu o,1858 ha "
"	407	Am Goldberg	zu o,1684 ha "
"	408	Wingertsberg	zu o,2397 ha "
"	410	" "	zu o,3625 ha "
"	416	" "	zu o,1832 ha "
"	430	Am Goldberg	zu o,1644 ha "
"	437	Am Wertesheimer Weg	zu o,0822 ha "
"	441	Mertesheimer Weg	zu o,0186 ha zugl.öffentl
"	442	Mertesheimer Weg	zu o,6518 ha Wirtschaftsw
"	444	Sautränk	zu o,0277 ha "
"	446	" "	zu o,2331 ha "
"	451	" "	zu o,1164 ha "
"	452	" "	zu o,0855 ha "
"	455	" "	zu o,0863 ha "
"	458	Langwiesen	zu o,0145 ha "
"	463	Im Bleth	zu o,0774 ha "
"	466	" "	zu o,1026 ha "
"	469	" "	zu o,0723 ha "
"	470	" "	zu o,0864 ha "
"	481	Eckwiese	zu o,1548 ha "
"	482	Eckwiese	zu o,1439 ha "
"	483	Neun Morgen	zu o,1294 ha "
"	484	" "	zu o,0806 ha "
"	486	" "	zu o,0464 ha "
"	492	" "	zu o,1768 ha "
"	493	" "	zu o,0385 ha "
"	495	Am Fasanhaus	zu o,0950 ha "
"	504	" "	zu o,0901 ha "
"	506	" "	zu o,0289 ha "
"	513	Pfingstweide	zu o,2812 ha "

Anlage zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und ~~w~~ ~~st~~ ~~z~~ ~~u~~ ~~n~~ ~~d~~ ~~e~~ ~~r~~ ~~W~~ ~~e~~ ~~d~~ ~~e~~ ~~r~~ ~~v~~ ~~o~~ ~~m~~

Wege-Nr.	Anfangs- und Endpunkte	Sonstige Angaben
----------	------------------------	------------------

Plan-Nr.	Am Edelmann	zu o,1736 ha	Wirtschaftsweg
"	516	Am Edelmann	zu o,1736 ha Wirtschaftsweg
"	524	Pfingstweide	zu o,1627 ha "
"	525	Schwarzstück	zu o,1011 ha "
"	535	" "	zu o,1540 ha "
"	537	" "	zu o,2892 ha "
"	541	Hinter dem Bosswellerhof	zu o,0610 ha "
"	545	" "	zu o,0603 ha zugl.öffentl.Weg
"	558	Bosswellerhof	zu o,0682 ha "
"	568	" "	zu o,1332 ha Wirtschaftsweg
"	569	Vor dem Bosswellerhof	zu o,0893 ha "
"	571	" "	zu o,1514 ha "
"	579	Bosswellerhof	zu o,1753 ha zugl.öffentl.Weg
"	580	" "	zu o,0886 ha "
"	589	Dörrwiese	zu o,1951 ha Wirtschaftsweg
"	590	Bankertschecke	zu o,1993 ha "
"	603	Bachgasse	zu o,3717 ha "
"	611	Neben der Bachgasse	zu o,0826 ha "
"	619	Mertesheimer Weg	zu o,3038 ha "
"	635	Am Wertesheimer Hübel	zu o,1913 ha "
"	636	" "	zu o,0441 ha "
"	640	Auf dem Gries	zu o,1437 ha "
"	651	Auf dem Gries	zu o,2327 ha "
"	653	Am hinteren Gries	zu o,0999 ha "
"	658	Auf dem Gries	zu o,2154 ha "
"	657	Am hinteren Gries	zu o,0314 ha "
"	662	Auf dem Gries	zu o,0699 ha "
"	665	" "	zu o,1584 ha "
"	666	Am Ziehorn	zu o,0715 ha zugl.öffentl.Weg
"	671	" "	zu o,0858 ha Wirtschaftsweg
"	678	" "	zu o,1265 ha "
"	679	" "	zu o,2111 ha "
"	680	Am Fuchslotch	zu o,1095 ha "
"	681	" "	zu o,0728 ha "
"	685	" "	zu o,0138 ha "
"	688	" "	zu o,0502 ha "
"	694	An der Kronenmühle	zu o,0247 ha "
"	718	An der Bruchmühle	zu o,0610 ha "

**Anlage zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und
Waldwege vom**

Wege-Nr.	Anfangs- und Endpunkte	Sonstige Angaben
Plan-Nr. 726/2	An der Bruchmühle	zu 0,0254 ha Wirtschaftsweg
" " 727	" " "	zu 0,0606 ha "
" " 730	Papiermühle	zu 0,0756 ha zugl. öffentl. Weg
" " 734	"	zu 0,0190 ha "
" " 735	"	zu 0,0511 ha Wirtschaftsweg
" " 738	In der Höll	zu 0,1220 ha "
" " 739	" " "	zu 0,0560 ha "
" " 747	" " "	zu 0,1140 ha "
" " 752	" " "	zu 0,1567 ha "